

# Amtsblatt

## für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

---

**Nr. 42/2025      Ausgabetag: 23.12.2025**

### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
2. Satzung vom 19.12.2025 zur 17. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 12.12.1996

## **Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 liegt ab sofort für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Rathaus Rheda, Rathausplatz 13, Zimmer 321 während der täglichen Servicezeiten zur Einsichtnahme aus. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist darüber hinaus auf der Internetseite der Stadtverwaltung unter [www.rheda-wiedenbrueck.de](http://www.rheda-wiedenbrueck.de) einzusehen.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige in dem Zeitraum vom

**29.12.2025 bis einschließlich 12.01.2026**

schriftlich oder zur Niederschrift beim

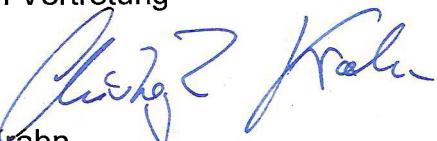
Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Einwendungen erheben. Gerne können die Einwendungen auch per E-Mail an [Sabine.Hornberg@rh-wd.de](mailto:Sabine.Hornberg@rh-wd.de) gesendet werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Rheda-Wiedenbrück, den 18.12.2025

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Krähn  
Erster Beigeordneter | Stadtkämmerer

# **Satzung vom 19.12.2025 zur 17. Änderung der SATZUNG über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 12.12.1996**

## **Artikel I**

§ 19 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 12.12.1996 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 25.10.2023 wird wie folgt geändert:

(4) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

a) bei 14täglicher Leerung für einen Restmüllbehälter der Größe

1.	80 l	157,00 €
2.	120 l	235,50 €
3.	240 l	471,00 €
4.	1.100 l Haus-/Gewerbemüll	2.162,00 €

b) bei 4wöchentlicher Abfuhr für einen Restmüllbehälter der Größe

1.	80 l	79,00 €
2.	120 l	118,00 €
3.	1.100 l Haus-/Gewerbemüll	1.081,00 €

c) bei wöchentlicher Abfuhr für einen Restmüllbehälter der Größe

1.	1.100 l Haus-/Gewerbemüll	4.324,00 €
----	---------------------------	------------

d) bei Einzelabfuhr für einen Restmüllbehälter der Größe

1.	1.100 l Haus-/Gewerbemüll	83,00 €
----	---------------------------	---------

e) bei 14täglicher Abfuhr für eine Komposttonne der Größe

1.	80 l	82,50 €
2.	120 l	123,50 €
3.	240 l	247,00 €

f) bei 14täglicher Abfuhr für eine Biosaisontonne (Abfuhrzeitraum: Anfang April bis Ende November) der Größe

1.	80 l	57,00 €
2.	120 l	85,00 €
3.	240 l	170,00 €

Bei Benutzung von 1.100-l-Abfallbehältern, die nicht durch die Abfallbesitzer\*Innen auf eigene Kosten beschafft wurden, erhöhen sich die vorgenannten Gebühren um die jährlichen Mietkosten.

Bei gemeinsamer Benutzung von Abfallbehältern nach Buchstaben a) – d) durch benachbarte Grundstücke werden Gebühren wie für ein Grundstück erhoben.

a) Die Gebühr für einen Restmüllbeistellsack mit 70 l Fassungsvermögen beträgt **6,00 €**.

b) Die Gebühr für die Abgabe von Sperrmüll beträgt bei Anlieferung zum Recyclinghof je

PKW, Kombi	pauschal	5,00 €
Anhänger, Kleintransporter	(je angefangene Kubikmeter)	5,00 €

c) Die Gebühr für die Abholung sperriger Abfälle beträgt **30,00 €**.

## **Artikel II**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 19.12.2025

In Vertretung

  
Krahm  
Erster Beigeordneter | Stadtkämmerer